

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 22.07.2021

Anwesend: Bürgermeister Hofer und 18 Gemeinderäte

Beginn der öffentlichen Sitzung: 18:30 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:58 Uhr

Zuhörer: 15

1. Bürgerfragestunde

Ein Bürger aus der Nachbargemeinde Aalen-Hofherrnweiler befürwortet das Engagement der Gemeinde Essingen in Bezug auf den Bahnhof Essingen. Er ist der Sprecher einer Initiative die sich gegen den Bahnhof West in Aalen einsetzt. Er führt aus, dass dieser Bahnhof für Essingen eine große Chance für weitere Entwicklungsmöglichkeiten ist, eben auch durch den Ausbau der B 29 und das entstehende Gewerbegebiet.

Eine Bürgerin aus Forst spricht sich ebenfalls für den Standort Essingen als Bahnhof aus. Sie sieht beim Bahnhof West große Verschiebungen bei den Verkehrsströmen, die sich negativ auf die Bewohner von Hofherrnweiler, Unterrombach und nicht zuletzt Forst auswirken werden.

2. Reaktivierung eines Bahnhalts beim Bahnhof Essingen;

Der Ostalbkreis befasst sich seit geraumer Zeit mit einem zukunftsweisenden Mobilitätskonzept. Die Gemeinde Essingen nimmt aufgrund der zentralen Lage im Ostalbkreis und in der Region Ostwürttemberg mit dem Verkehrskreuz Bundesstraße 29 und den Landesstraßen L 1165/L 1080 eine tragende Rolle beim Straßenverkehr ein. Aufgrund der hohen Verkehrslast muss zwangsläufig in der Zukunft viel stärker auf den ÖPNV und SPNV sowie weitere Verkehrsträger gesetzt werden. Die Gemeinde Essingen setzt hierbei große Hoffnungen auf die Reaktivierung des Bahnhalts beim Bahnhof Essingen, mit seinem aktiv betriebenen Bahnumschlag durchgängig besetzten Stellwerk der Bahn.

Offenbar wird nun beim Mobilitätskonzept des Kreises ein Schwerpunkt auf die Achse Bundesstraße 19/Aalen – Heidenheim gelegt. Es wird sogar über Seilbahnen in diesem Bereich laut nachgedacht. Leider sind Informationen zur Strecke Aalen – Schwäbisch Gmünd nur unterschwellig zu vernehmen.

Die Gemeinde Essingen bewegt sich aktuell in einem sehr schnellen Entwicklungsprozess, gerade im Bereich der Bundesstraße 29 und im Bereich des Bahnhofs Essingen. Die positiven Entwicklungen beim Ausbau der 4-spurigen Bundesstraße 29 in Essingen machen bereits heute deutlich, dass sich die Mobilitätsanforderungen im Bereich Essingen/Bahnhof/B29 sehr schnell verändern und daher angepasst werden müssen.

Nach der Ansiedlung der Bahngesellschaft Go-Ahead BW 2019 mit ihrem Wartungsstützpunkt unmittelbar beim Bahnhof Essingen ist es nicht nachvollziehbar, dass die mehr als 50 Mitarbeiter täglich im Stau mit dem PKW zum Bahnhof fahren müssen, anstatt mit der Bahn fahren zu können.

Von Go-Ahead, wie auch von der Stadler Rail Service Deutschland GmbH, wird die Aktivierung des Bahnhalts in Essingen stark gefordert.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass das Bahnhofsgebäude und -gelände im Eigentum der Gemeinde Essingen stehen.

Die vorhandenen Gewerbe-/Industriegebiete Streichhoffeld, Sauerbach, Scholz Industriepark und Stockert sind aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der B 29 sehr stark nachgefragt und nahezu vollständig bebaut, Erweiterungen dieser Gewerbeflächen im Umfeld des Bahnhofs Essingen werden daher unumgänglich. Auch die bestehenden Gewerbebetriebe würden bereits heute vom Bahnhof in Essingen profitieren.

Auch für die mittelfristigen städtebaulichen Planungen der Gemeinde im Bereich des Gewanns „Saukopf“, südlich des Bahnhofs Essingen, mit der Ansiedlung von weiterem Gewerbe und verdichteter Wohnbebauung rückt neben der vorhandenen guten Pkw-Anbindung, der

guten ÖPNV-Anbindung auch der Haltepunkt am Bahnhof in Essingen noch stärker in den Vordergrund.

Es gibt viele Vernunftgründe, weshalb der vorhandene Bahnhof Essingen mit der vorhandenen Infrastruktur vorrangig aktiviert werden muss, bevor neue Standorte auf der grünen Wiese, teilweise gegen den Widerstand der Bevölkerung neu geschaffen werden sollen.

Für die weitere Argumentation und mögliche Förderung ist es empfehlenswert, weitere Prüfungen und Analysen (z. Bsp. Kosten-Nutzen-Analyse) zu erarbeiten, die von externen Fachbüros ausgearbeitet werden müssen.

Darüber hinaus ist es sinnvoll in einen offensiveren Dialog mit den zuständigen Behörden bei Landkreis, Region und Land einzutreten.

Der Vorsitzende erläuterte nochmals ausführlich die Vorteile des Bahnhofs Essingen, sowohl für die Gemeinde selber, als auch für die Unternehmen im Gewerbegebiet und die weitere Umgebung. Der Gemeinderat war sich einig und stimmte einstimmig dafür, dass weitere Untersuchungen angestellt werden, insbesondere eine Kosten-Nutzenanalyse, und eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

3. Finanzzwischenbericht 2021

Grundlage für die Haushaltswirtschaft 2021 ist die vom Gemeinderat am 17.12.2020 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, deren Gesetzmäßigkeit das Landratsamt Ostalbkreis mit Erlass vom 29.12.2020 bestätigte.

Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung sollen die Steuereinnahmen der Kommunen im Jahr 2021 um insgesamt 171 Mio. Euro zurückgehen.

Betrachtet man die Mai-Steuerschätzung 2021 mit der Oktober-Steuerschätzung 2019 (Vor-Corona-Perspektive) im Vergleichszeitraum 2021 bis 2024, so werden die Steuereinnahmen um insgesamt 8,9 Mrd. Euro zurückgehen. Dieser Vergleich zeigt, wie deutlich sich die wirtschaftliche Entwicklung auf die kommunalen Haushalte auswirkt.

Erfreulicherweise haben sich am 05.07.2021 das Land und die Kommunalen Landesverbände auf ein „Kommunalkpaket 2021“ zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen mit einem Volumen von insgesamt 587 Mio. Euro verständigt. Die Bestandteile des Kommunalkpakets sollen im Nachtragshaushalt des Landes, welcher Ende Juli beschlossen werden soll, aufgenommen werden und stehen insofern noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landtages.

Mit 355 Mio. Euro soll ein Großteil der Mittel den kommunalen Finanzausgleich stabilisieren und damit zu einer möglichst breiten Unterstützung beitragen.

Die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zur Haushaltsplanung wurden nachfolgend erläutert:

Ergebnishaushalt

Das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit erfordert grundsätzlich den Ausgleich von Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) und Ressourcenaufkommen (Erträgen). Diese Ausgleichsregelung bezieht sich auf das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen finanziellen Herausforderungen musste der Haushaltsplan jedoch mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von 223.940 Euro verabschiedet werden. Durch die positiven Ergebnisse der Vorjahre und der pandemiebedingten Umstände war dies für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts nicht hinderlich.

Ordentliche Erträge

Nach der Mai-Steuerschätzung werden die Planansätze beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wie bei der Haushaltsplanung prognostiziert erreicht.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden geringfügige Mehrerträge von ca. 9.000 Euro und beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer geringfügige Mindererträge von ca. 3.500 Euro erwartet. Insgesamt ergeben sich voraussichtlich 4.497.500 Euro bei der Einkommensteuer und 580.000 Euro bei der Umsatzsteuer.

Zu beachten ist jedoch, dass die Sparquoten der privaten Haushalte auf Rekordniveau liegen und eine Vielzahl von Geschäften im 1. Halbjahr aufgrund des Corona-Lockdowns geschlossen waren. Ob nach dem Öffnen der Geschäfte im 2. Halbjahr die Umsätze vollständig nachgeholt werden, bleibt abzuwarten.

Aufgrund von Schließungen der öffentlichen Einrichtungen während des Corona-Lockdowns sind insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, Musikschule sowie aus der Vermietung der Schloss-Scheune, Remshalle und Schönbrunnenhalle mit Gebührenaufschlägen von ca. 100.000 Euro zu rechnen. Bislang wurde im Jahr 2021 lediglich eine Kostenerstattung des Landes für die Kinderbetreuung von 26.300 Euro übernommen.

Mit dem „Kommunalkpaket 2021“ sollen für alle Kommunen nochmals 32 Mio. Euro als Kompensation für diese Einnahmehinfortfälle zur Verfügung gestellt werden. Die Soforthilfen im vergangenen Jahr lagen jedoch bei 100 Mio. Euro monatlich, so dass hier lediglich mit einem sehr geringen Betrag zu rechnen ist.

Daneben werden bei der Schulmensa die Verkaufserlöse wegen der Schließung um rund 15.000 Euro zurückgehen.

Die Gewerbesteuer wurde im Haushaltsplan 2021 mit 3,5 Mio. Euro (Vorjahr: 4,1 Mio. Euro) mit der notwendigen Vorsicht angesetzt. Aufgrund der momentanen Entwicklung ist davon auszugehen, dass das Gesamtaufkommen bei etwa 3,6 Mio. Euro und damit um 100.000 Euro über den Planungen liegen wird. Trotz einzelner Rückzahlungen von zu viel geleisteter Vorauszahlungen an Gewerbebetriebe gab es auch Nachzahlungen aus Vorjahren, so dass nach derzeitigem Stand der Planansatz leicht überschritten werden kann.

Trotz des „Kommunalkpakets 2021“ ist nach den derzeitigen Hochrechnungen beim kommunalen Finanzausgleich mit rund 25.000 Euro geringeren Erträgen zu rechnen.

Ordentliche Aufwendungen

Bei den ordentlichen Aufwendungen müssen für die Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden voraussichtlich rund 40.000 Euro höhere Ausgaben geleistet werden. Auch für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens ist mit deutlichen Mehraufwendungen von 50.000 Euro zu rechnen. Die Budgetansätze für die Unterhaltung von Feldwegen, Straßenbeleuchtung und Kinderspielplätzen sind nahezu ausgeschöpft.

Im Bereich der EDV und IT wird ebenfalls mit Mehraufwendungen von ca. 45.000 Euro für die Gemeindeverwaltung, die Parkschule und insgesamt die Digitalisierung gerechnet. Auch in den Folgejahren wird in diesem Bereich mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen sein.

Für die Beschaffung von Selbsttests und entsprechenden Schutzausrüstungen gegen das Corona-Virus werden die sog. besonderen Aufwendungen von Beschäftigten um rund 26.000 Euro über den Planungen liegen.

Bei den Personalaufwendungen können durch Personalwechsel und der Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung im Rahmen eines sog. „Sabbatjahres“ voraussichtlich 100.000 Euro (Planansatz: 3,8 Mio. Euro) eingespart werden und für eine Entlastung des Haushalts sorgen. Die Geschäftsaufwendungen werden vermutlich um 115.000 Euro unter den Planungen liegen und somit die Position mit den erheblichsten Einsparungen darstellen. Die ausgefallenen Kinderfeste, der Ostermarkt und geplante Aufwendungen im Bereich Tourismus sorgen unter anderem für eine Kostenentlastung. Zudem gilt nach wie vor für sämtliche Budgets eine sparsame Mittelbewirtschaftung, so dass über den gesamten Haushalt entsprechende Kosten eingespart werden können.

Bei den Bewirtschaftungskosten ist derzeit mit Minderaufwendungen von voraussichtlich 15.000 Euro zu rechnen. Aufgrund der Schließungen während des Corona-Lockdowns konnten entsprechende Einsparungen erzielt werden. Zu den Bewirtschaftungskosten gehören z. B. Strom, Gas, Wasser und Reinigungskosten.

Ordentliches Ergebnis

Die geplanten ordentlichen Erträge werden auch aufgrund der finanziellen Hilfen des Landes nahezu erreicht bzw. leicht unter dem Planansatz liegen (- 12.350 Euro). Erfreulicherweise können bei den ordentlichen Aufwendungen etwa 115.000 Euro eingespart werden.

Das geplante negative Ergebnis von 223.940 Euro verbessert sich um rund 100.000 Euro. Dennoch wird weiterhin mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von ca. 120.000 Euro gerechnet.

Ergebnisrechnung	Planansatz	Hochrechnung 2021	Verbesserung (+) Verschlechterung (-)
Ordentliche Erträge	16.862.350 €	16.850.000 €	- 12.350 €
Ordentliche Aufwendungen	17.086.290 €	16.970.000 €	- 116.290 €
Ordentliches Ergebnis	- 223.940 €	- 120.000 €	+ 103.940 €

Investitionen (Finanzhaushalt)

Im Finanzhaushalt wurden für Investitionen insgesamt 7.241.500 Euro veranschlagt. Hinzu kommen noch die gebildeten Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr mit 5.782.825,43 Euro, so dass für Investitionen insgesamt 13.024.325,43 Euro zur Verfügung stehen.

Bislang wurden Investitionsauszahlungen von 3,05 Mio. Euro geleistet (Stand: 30.06.2021).

Schuldenstand:

Zu Beginn des Haushaltsjahres betrug der Schuldenstand des Kämmereihaushalts 450.565 Euro. Aufgrund der Tilgungsleistungen wird sich dieser zum 31.12.2021 auf voraussichtlich 339.445 Euro reduzieren (- 111.120 Euro). Eine Neuaufnahme von Investitionskrediten ist im Haushaltsplan mit 1,1 Mio. Euro veranschlagt. Da jedoch nicht alle Investitionen realisiert bzw. zeitnah abgerechnet werden, wird eine Kreditaufnahme voraussichtlich nicht erforderlich sein. Bei derzeit 6.407 Einwohnern wird sich die Pro-Kopf-Verschuldung von 70,32 Euro auf 52,98 Euro reduzieren.

Der Schuldenstand des Eigenbetriebs Wasserversorgung betrug zu Beginn des Haushaltsjahrs auf 1.809.000 Euro. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen von 138.000 Euro wird sich dieser zum 31.12.2021 auf voraussichtlich 1.671.000 Euro belaufen. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 260,81 Euro.

Zum 31.12.2021 wird sich somit eine voraussichtliche Gesamtverschuldung von 2.010.445 Euro (Pro-Kopf-Verschuldung: 313,79 Euro) ergeben.

Der Vorsitzende übergab das Wort an den Kämmerer Herr Waibel. Dieser erläuterte anhand einer Bildpräsentation den aufgestellten Finanzzwischenbericht ausführlich. Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

4. Musikschule Essingen;

Standortuntersuchung (Parkschule/Evang. Gemeindehaus)

Die kommunale Musikschule ist ein wichtiger Bestandteil in der Schul – und Kulturarbeit Essingens. Die Musikschule Essingen ist aktuell hauptsächlich im Gebäude Schulstraße 29 untergebracht. Die Gemeinde sucht seit mehreren Jahren nach einer besseren Unterbringungsmöglichkeit, da das räumliche Angebot im Gebäude Schulstraße 29 nicht mehr zeitgemäß und ausreichend ist. Es fehlt an Räumlichkeiten, insbesondere für größere Gruppen, die zwischenzeitlich außerhalb untergebracht werden, aber auch für Einzelunterricht. Auch die Verwaltung der Musikschule, wie auch Lehrer sind nur unzureichend untergebracht. Zudem ist das Gebäude an der Schulstraße in einem schlechten Zustand. Statik, Bauphysik und besonders die energetische Qualität des Gebäudes sind grenzwertig und auf Dauer nicht mehr für die Musikschule geeignet.

Der Gemeinderat hat sich deshalb bereits mehrfach mit einer neuen Lösung zu Unterbringung der Musikschule befasst, zuletzt in seiner Sitzung am 28.01.2021.

Aktuell befinden sich zwei Standorte in engerer Auswahl:

Die Aufstockung der noch zu bauenden Aula bei der Parkschule und das evangelische Gemeindehaus, das zur Musikschule und Bürgerhaus umgebaut werden könnte. Über die Realisierung der Aula muss noch grundsätzlich entschieden werden.

Der Gemeinderat bat um eine eingehende Kostenuntersuchung durch Architekt Mathis Tröster bei den beiden Varianten zur Entscheidungsfindung. Die Planungsgrundlagen wurden im Januar 2021 vorgestellt.

Die Ergebnisse (jeweils brutto) liegen zwischenzeitlich vor.

Standort Parkschule:

Aula EG	1.911.000 €
Musikschule OG	<u>1.530.000 €</u>
Gesamt:	3.441.000 €

Standort evangelisches Gemeindehaus:

Bürgersaal OG	2.220.000 €
Musikschule EG	<u>1.480.000 €</u>
Gesamt:	3.700.000 €

Im Zusammenhang mit dem Erwerb des evangelischen Gemeindehauses wurde eine künftige Nutzung des Gebäudes als Bürgersaal/Vereinsraum im oberen Geschoss und Unterbringung der Musikschule im unteren Geschoss diskutiert. Der Gedanke kam auf, da durch den Erwerb und Abbruch des Gebäudes „Sowieso-Kosten“ (ca. 500.000 €) für die Gemeinde Essingen entstehen würden, die in die Gesamtkalkulation mit einbezogen werden sollten. Durch das bereits weggefallene Angebot an Gastronomieräumen in Essingen und aufgrund der sehr zentralen Lage des evang. Gemeindehauses ist die Prüfung der Einrichtung eines Bürgersaals und der Musikschule angebracht.

Über den Neubau der Aula muss noch ein förmlicher Beschluss gefasst werden, ohne den die Musikschule sonst nicht gebaut werden kann. Für den Betrieb der Parkschule ist die Aula wichtig, da im Augenblick kein entsprechender geeigneter Versammlungsraum mittlerer Größe vorhanden ist. Dieser wird z. Bsp. bei Informationsveranstaltungen benötigt. Zudem könnte dort der weggefallene Musikraum untergebracht werden und auch für die Vereinsarbeit genutzt werden. Die Remshalle im Schulzentrum ist nur eingeschränkt nutzbar und durch die vielseitige Nutzung als Sport- und Kulturhalle, vor allem für Sport stark ausgelastet und zudem eher für größere Veranstaltungen sinnvoll. Für kleinere Veranstaltungen wird ein entsprechender Raum, so wie die Aula, benötigt. Vom Rektor der Parkschule wird der Neubau einer Aula als wichtiges Element in der schulischen Arbeit gesehen.

Der Musikschulleiter kann sich grundsätzlich beide Standorte, bei der Parkschule sowie das evangelische Gemeindehaus, als Standort der Musikschule vorstellen. Er sieht aber ebenfalls wie der Rektor viele Möglichkeiten der Synergie, wenn die Musikschule unmittelbar bei der Parkschule untergebracht ist.

Zeitlicher Ablauf:

Das evangelische Gemeindehaus steht erst zur Verfügung, wenn das neue Gemeindehaus durch die Kirchengemeinde realisiert ist. Dies wird voraussichtlich Mitte 2023 der Fall sein. Erst dann könnten Umbau und Renovierungsarbeiten im alten Gemeindehaus stattfinden.

Der Neubau der Aula der Parkschule ist ebenfalls frühestens 2023 zu erwarten. An der Parkschule sind im westlichen Trakt noch zwei Sanierungsabschnitte zu realisieren, die Ertüchtigung der Klassenräume/Toiletten, sowie die Fachräume.

Die neuen Räumlichkeiten für die Musikschule können bei einer Bauzeit von 1-2 Jahren voraussichtlich Ende 2024 fertiggestellt sein.

Obwohl keine dringende Eile geboten ist, muss eine Standortentscheidung für die Musikschule möglichst bald getroffen werden, um die weiteren Planungen durchführen und die Finanzierung vorbereiten zu können.

Aus der Sicht der Verwaltung gibt es für beide möglichen Musikschulstandorte zahlreiche gute Argumente. Im Hinblick auf die Finanzierung, Unterhaltungskosten, Abschreibungen ist es im Augenblick nicht vorstellbar, kurzfristig in beide Standorte großen Summen zu investieren.

Als weiterer Aspekt ist zu beachten, dass für verschiedene Essinger Vereine Unterbringungsmöglichkeiten gesucht werden. Daher ist aus der Sicht der Verwaltung vorstellbar, den Neubau der Aula mit Musikschule an der Parkschule zu realisieren und das

evangelische Gemeindehaus nach dem Erwerb für einen längeren Zeitraum (5-8 Jahre) ohne gravierende und teure Umbaumaßnahmen im Bestand zu nutzen, wenn dies baurechtlich möglich ist. Eine entsprechende Anfrage wird gerade vom Baurechtsamt geprüft.

In diesem Zeitraum können sich neue Bedürfnisse/Möglichkeiten ergeben, bzw. anderweitige Lösungen gefunden werden.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, die Aula bei der Parkschule und die Musikschule im Obergeschoss zu realisieren und das Gemeindehaus nach dem Erwerb (2023) mit geringem Aufwand für eine vorübergehende Lösung zu erhalten, zu nutzen und nicht sofort abzubrechen.

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Punkt den Architekten Herr Tröster, der das Projekt „Musikschule“ schon seit geraumer Zeit begleitet. Herr Tröster zeigte anhand einer Bildpräsentation die Gegenüberstellung des Standorts evang. Gemeindehaus zur Nutzung als Musikschule und Neubau bei der Parkschule in Verbindung mit dem Ausbau des Ganztagschulbereichs. Nach einigen Diskussionen stimmte der Gemeinderat einstimmig für die Planung eines Neubaus bei der Parkschule. Das evangelische Gemeindehaus soll ab 2023 weitergenutzt werden. Hierfür werden noch Pläne ausgearbeitet.

5. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Galgenweg Süd"

a) Abwägung der engagierten Stellungnahmen zum Entwurf vom 21.11.2019

b) Billigung des Planentwurfs vom 02.07.2021 mit angepasstem Planbereich

c) Öffentlichkeitbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Essingen verfügt nach der Bebauung des Baugebiets Ried-Süd über keine Wohnbauplätze mehr. Private Bauplätze, bzw. Baulücken sind auf dem Grundstücksmarkt.

Daher soll in dem zu beratende Plangebiet im nordwestlichen Ortsrand des Hauptortes Essingen im Bereich des Galgenwegs ein Wohngebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ausgewiesen werden.

Bereits am 28.01.2021 hat der Gemeinde beschlossen, die Teilfläche von Flst. 4121 aus dem geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Galgenweg Süd“ herauszunehmen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Angrenzer im südlichen Planbereich, steht die Gemeinde Essingen in Verhandlungen mit den Eigentümern zum Erwerb einer entsprechenden Fläche zur Sicherung der Trasse zwischen Barbarossastraße und Heerweg. Südlich der Wendepalte an der westlichen Erschließungsstraße ist eine Fuß- und Radweganbindung geplant sowie eine Trasse zur Leitungsverlegung (insbes. für Breitband, Nahwärmeversorgungsleitungen) in öffentlichen Flächen. Außerdem soll hier eine Notstrecke entstehen, die im Bedarfsfall auch von Pkw's befahren werden kann.

Einfügung in die vorbereitende Bauleitplanung

Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da der Flächennutzungsplan im Plangebiet bisher keine Wohnbaufläche ausweist. Da der Bebauungsplan jedoch im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt wird, erfolgt die Berichtigung des Flächennutzungsplans nach dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes.

Bisheriges Bebauungsplanverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat am 21.11.2019 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Galgenweg Süd“ auf der Gemarkung Essingen einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufzustellen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ebenfalls in der Sitzung vom 21.11.2019 wurde der Entwurf des Bebauungsplans „Galgenweg Süd“ vom 21.11.2019 mit zeichnerischem Teil (Lageplan), textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen/Satzung über örtliche Bauvorschriften) und Begründung (mit Anlage: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), jeweils gefertigt vom Planungsbüro stadt-

landingenieure GmbH, Ellwangen) gebilligt. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zur Information der Bürgerschaft eine Informationsveranstaltung durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu hören.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde sodann im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 30.11.2019, Ausgabe Nr. 48/2019, öffentlich bekannt gemacht. (Berichtigung wegen eines Schreibfehlers im Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen vom 07.12.2019, Ausgabe 49/2019). Gleichzeitig wurde die Bürgerschaft zu einer Informationsveranstaltung auf Montag, 16.12.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus Essingen eingeladen. Bei dieser Informationsveranstaltung waren 32 Bürger oder sonstige Interessierten anwesend. Die öffentliche Auslegung erfolgte von 09.12.2019 bis 16.01.2020 (jeweils einschließlich) im Foyer des Essinger Rathauses.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Gemeinde Essingen vom 03.12.2019 zum Entwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis 09.01.2020 aufgefordert:

Weiteres Bebauungsplanverfahren

Für das weitere Bebauungsplanverfahren ist eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, durch den Gemeinderat erforderlich. Hierzu wurden vom Planungsbüro stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung sämtliche Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privatpersonen aufgelistet und dem Gemeinderat ein Abwägungsvorschlag (Stand: 02.07.2021) nun zur Beschlussfassung unterbreitet.

Durch die Änderungen / Anpassungen wird das Plangebiet insgesamt verkleinert. Ein geänderter Aufstellungsbeschluss ist nach Rücksprache mit dem Landratsamt nicht erforderlich.

Gleichzeitig legt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat einen weiter entwickelten Entwurf zum Bebauungsplan vor, der bereits diese von der Verwaltung und dem Planungsbüro vorgeschlagenen Gesichtspunkte der Abwägung berücksichtigt (Stand 02.07.2021).

Es wurde vorgeschlagen, den Entwurf für den Bebauungsplan „Galgenweg Süd“ (Plandatum: 21.11.2019 / 02.07.2021) mit zeichnerischem Teil (Lageplan), textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen/Satzung über örtliche Bauvorschriften) und Begründung (mit Anlage: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), jeweils gefertigt vom Planungsbüro stadtlandingenieure GmbH, Ellwangen) zu billigen.

Weiter wurde vorgeschlagen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB (i.V.m. § 3 PlanSiG) erneut während einer angemessenen Frist für die übliche Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen. Hierbei gilt nach § 13 Abs. 2 BauGB die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB.

Der Vorsitzende begrüßte Frau Hemming von den Stadtlandingenieuren zu diesem TOP. Frau Hemming begleitet den Bebauungsplan Galgenweg Süd und hat auch in den nichtöffentlichen Vorberatungen die Gemeinderäte ausführlich informiert. Der Gemeinderat stimmte dem Bebauungsplansentwurf mehrheitlich zu.

6. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften 'Hasenweide Süd':

a) Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 24.07.2020/30.07.2020

b) Billigung des Planentwurfs vom 05.07.2021

c) erweiterter Aufstellungsbeschluss

d) Öffentlichkeitbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Essingen hat im Bereich Hasenweide und –wiese in Lauterburg Flächen erworben, die zur Weiterentwicklung des Campingplatzbereiches, als Tourismusangebot und für eine Wohnbebauung vorgesehen ist.

Das Plangebiet soll in drei Teilbereichen unterschiedlich geplant werden. Im Osten (entlang der Landesstraße L 1165) ist eine zweigeschossige Wohnbebauung vorgesehen, zusätzlich eine Lärmschutzwand entlang der Landesstraße. Im mittleren Bereich ist eine eingeschossige Wohnbebauung mit teilweise kleineren Grundstücken ausgewiesen und im westlichen Bereich eine kompakte, eingeschossige und verdichtete Bauweise.

Für diesen Bereich konnte ein Investor gefunden werden, der in Anschluss an den Campingplatz ein sog. „Sonnendorf“ errichten möchte. Der Gemeinderat und Bezirksbeirat wurden über das Projekt ausführlich informiert und haben sich für diese Art der Bebauung ausgesprochen. Die Bebauung im westlichen Bereich des Plangebietes mit kleinen Häusern und kleinen Außenbereichen eignen sich als städtebaulicher Übergang zwischen Campingplatz / Tourismus mit Gaststätte auf der einen Seite und „gewöhnlicher“ Wohnbebauung auf der anderen Seite.

Zur Realisierung der Planungen sollen der Bebauungsplan „Hasenweide Süd“ und die entsprechende Satzung über örtliche Bauvorschriften aufgestellt werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf wurde mittlerweile eine Schallimmissionsprognose eingeholt, wonach eine zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zwischen Campingplatz und geplanter Bebauung zu errichten ist.

Es wurden darüber hinaus hinsichtlich der Entwässerung weitere Untersuchungen angestellt. Ein Regenrückhaltebecken im südlichen Bereich soll eine ausreichende Retention des Wassers bewirken.

Bisheriges Bebauungsplanverfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Essingen hat am 30.07.2020 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Bereich „Hasenweide Süd“ auf der Gemarkung Lauterburg einen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ebenfalls in der Sitzung vom 30.07.2020 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hasenweide Süd“ vom 24.07.2020 / 30.07.2020 (gefertigt vom Planungsbüro stadtländingenieure GmbH, Ellwangen) - bestehend aus zeichnerischem Teil (Lageplan und Zeichenerklärung), Textteil (planungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften) und Begründung mit Spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, Bestandsplan und Eingriffsermittlung gebilligt. Darüber hinaus hat das Gremium beschlossen, zur frühzeitigen Information der Bürgerschaft eine Informationsveranstaltung durchzuführen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu hören.

Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde sodann im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 08.08.2020, Ausgabe Nr. 31/2020 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Bürgerschaft zu einer Informationsveranstaltung auf Donnerstag, 10.09.2020 um 18:00 Uhr im Rathaus Essingen eingeladen. Bei dieser Informationsveranstaltung waren keine Bürger oder sonstige Interessierten anwesend.

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB wurde der der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Hasenweide Süd“ in der Zeit vom Montag, 17.08.2020 bis Donnerstag, 17.09.2020 (je einschließlich) durch Veröffentlichung im Internet unter www.essingen.de öffentlich ausgelegt.

Weiteres Bebauungsplanverfahren

Für das weitere Bebauungsplanverfahren ist eine Abwägung der privaten und öffentliche Belange, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, durch den Gemeinderat erforderlich. Hierzu werden von der Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem planenden Ingenieurbüro stadtländingenieure GmbH sämtliche Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Privatpersonen aufgelistet und

dem Gemeinderat ein Abwägungsvorschlag (Stand: 05.07.2021) zur Beschlussfassung unterbreitet.

Gleichzeitig legt die Gemeindeverwaltung dem Gemeinderat einen weiter entwickelten Entwurf zum Bebauungsplan vor, der bereits diese von der Verwaltung vorgeschlagenen Gesichtspunkte der Abwägung berücksichtigt (Stand 05.07.2021).

Der Vorsitzende begrüßte Frau Hemming von den Stadtlandingenieuren zu diesem TOP. Frau Hemming begleitet den Bebauungsplan Hasenweide Süd und hat auch in den nichtöffentlichen Vorberatungen die Gemeinderäte ausführlich informiert. Der Gemeinderat stimmte dem Bebauungsplan mehrheitlich zu.

7. Bedarfsplanung der Gemeinde Essingen für die Kinderbetreuung 2021/2022

Die örtliche Bedarfsplanung orientiert sich am Kindergartenjahr und ist ein fortlaufender Prozess. Durch die Bestandsaufnahme, die Bedarfsermittlung und die Maßnahmenplanung werden anstehende Entwicklungen beobachtet und möglichst rechtzeitig die Weichen für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der Gemeinde gestellt.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO), demnach ist die Gemeinde Essingen verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung aufzustellen. Neben den kommunalen Kindergärten finden auch die Kindergärten der evangelischen Kirchengemeinden Essingen und Lauterburg sowie der Kindergarten der katholischen Kirchengemeinde Essingen bei der Bedarfsplanung Berücksichtigung. Hierfür fanden im Vorfeld schriftliche Abstimmungen mit den kirchlichen Trägern statt (vgl. § 3 Abs. 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)).

Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG verpflichtet, eine Bedarfsplanung zu betreiben, um auf die im SGB VIII normierten Ziele der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes hinzuwirken.

Die Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Ostalbkreis: Kreisjugendamt) anzuzeigen.

Die Bedarfsplanung selbst bildet nach § 8 KiTaG die Grundlage für die Förderung von Einrichtungen der freien Träger.

Die Gemeinde Essingen verfügt über 5 Kindertageseinrichtungen und kann folglich ein modernes und gut ausgestattetes Angebot an Kindertageseinrichtungen anbieten.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um

- den Gemeindecindergarten Sternschnuppe (Pestalozziweg 4),
- das Kinderhaus Rappelkiste mit Kindergarten und Kinderkrippe (Pfählenweg 12 + Provisorium in Modelbauweise, Aalener Str. 10/1),
- Evangelischen Kindergarten Am Schlosspark (Hauptstraße 18),
- den Katholischen Kindergarten St. Christophorus (Wilhelm-Busch-Weg 3), der aktuell zum Katholischen Kinderhaus mit einer Nestgruppe für die Kleinsten (U3) zur Eingewöhnung und sonst offener Betreuungsform ab 01.09.2021 erweitert wird und
- den Kindergarten Sonnenschein in Lauterburg (Burgstr. 2).

Allen angemeldeten Anspruchsberechtigten konnte für das kommende Kindergartenjahr 2021/2022 ein Platz zugeteilt werden. Nicht immer konnte der 1. Wunsch berücksichtigt werden. Die Lage bleibt dennoch weiterhin angespannt, da die neu geschaffenen Plätze für das neue Kindergartenjahr bereits annähernd belegt sind. Für zuziehende Familien mit Kindern U3 und Ü3, die einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen würden, stehen derzeit ausreichend Plätze zur Verfügung. Für Kinder U3 (ab 2. J 9 M. stehen noch 11 Plätze zur Verfügung, für Kinder Ü3 sind es 25 Plätze, wohingegen sich die Platzkapazität durch U3 Kinder reduziert, da diese statistisch gesehen in altersgemischten Kindergartengruppen 2 Betreuungsplätze in Anspruch nehmen. Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen steigt allgemein weiter an. Nach heutigem Stand kann über eventuelle Zuzüge weiterer Familien nichts Konkretes gesagt werden, auch nicht bezgl. der Unterbringung von Kindern in anderen

Kommunen. Es ist allerdings zu erwarten, dass die vorhandenen Reserveplätze ausreichen werden.

Die Geburtenzahlen steigen in der Gemeinde Essingen seit 2019 wieder leicht an. Nach 66 Geburten im Jahr 2018 sank die Zahl im Jahr 2019 auf 55. Im Jahr 2020 stieg sie auf 57. Wie die Zahlen sich langfristig entwickeln werden, ist schwer einzuschätzen, da dies von zahlreichen Faktoren abhängt (Arbeitsmarkt, Wohnungssituation, auch Gemeindeentwicklung, Entwicklung der Wirtschaft, Verhalten der Eltern).

Zu berücksichtigen und von Bedeutung ist die Vorverlegung des Einschulungstichtages in Baden-Württemberg ab 2020. Schulpflichtig waren im Land bisher alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Einschulungstichtage werden nun stufenweise vorverlegt. Das bedeutet, dass Kinder, die das sechste Lebensjahr erst nach diesem Stichtag vollenden, weiterhin die Kita besuchen können.

Der Einschulungstichtag für die Grundschule wird wie folgt schrittweise vorverlegt:

Zum Schuljahr 2020/2021	auf den 31. August
Zum Schuljahr 2021/2022	auf den 31. Juli
Zum Schuljahr 2022/2023	auf den 30. Juni

Bereich der Drei- bis Sechsjährigen

Durch den Erweiterungsbau beim Katholischen Kindergarten „St. Christophorus“ konnten weitere Plätze für den Ü3-Bereich geschaffen werden. Für das kommende Frühjahr ist eine zusätzliche Gruppe im Katholischen Kinderhaus St. Christophorus geplant, wodurch weitere Betreuungsplätze entstehen.

U3-Bereich

Im Zuge des Erweiterungsbaus (Kath. Kinderhaus St. Christophorus) konnten max. 19 weitere Plätze für Kinder ab 2 Jahren geschaffen werden. 5 Plätze hiervon können für Kinder ab 1 Jahr in Anspruch genommen werden. Tendenziell wird der Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen mittelfristig steigen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes steigt die Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kindertagesbetreuungseinrichtungen, sodass hier ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aktuell werden die Krippenkinder im Kinderhaus Rappelkiste in einem Modulbaugebäude betreut. Da es sich zeigt, dass das Modulgebäude zunehmend Mängel aufweist, sollte mittelfristig über einen Ersatz/Neubau des Moduls nachgedacht werden.

Der Vorsitzende übergab für die weiteren Ausführungen Frau Gröber das Wort. Anhand einer Bildpräsentation erläuterte sie ausführlich den Bedarf der Kinderbetreuung für das Kindergartenjahr 2021/2022. Der Gemeinderat folgte interessiert den Ausführungen und stimmte einstimmig der Bedarfsplanung zu.

8. Festlegung der Elternbeiträge für die kommunalen Kindertagesstätten Kindergarten "Sternschnuppe" und "Kinderhaus Rappelkiste"

Der Gemeinderat hat letztmals durch Beschluss vom 30.07.2020 die privatrechtlichen Elterntentgelte (Elternbeiträge) für die gemeindlichen Kindertagesstätten („Sternschnuppe“ und „Rappelkiste“), mit Wirkung ab 01.09.2020 (für die Laufzeit bis 31.08.2021) festgesetzt. Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich nunmehr im Juni 2021 auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2021/2022 verständigt. Die entsprechenden Unterlagen wurden dem Gemeinderat übermittelt. Der Gemeinderat stimmte nach umfassenden Ausführungen der Verwaltung der Anpassung der Elternbeiträge mehrheitlich zu.

Eine detaillierte Ausführung entnehmen Sie dem gesonderten Bericht in diesem Mitteilungsblatt.

9. Bundestagswahl am 26. September 2021;

hier: vorbereitende Beschlüsse

I. Entschädigung Mitglieder Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, einschließlich Hilfskräfte u. ä.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben nach § 11 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Gemäß § 10 Absatz 2 Bundeswahlordnung (BWO) kann den Mitgliedern der Wahlvorstände (insbesondere Hilfskräfte sind jedoch nicht Mitglieder des Wahlvorstandes) für den Wahltag ein Erfrischungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es (das Erfrischungsgeld) ist auf ein Tagegeld nach § 10 Absatz 1 BWO anzurechnen. Die Erstattungsfähigkeit der kommunalen Aufwendungen für die Bundestagswahl durch den Bund richtet sich insbesondere nach § 50 BWG.

Hiernach wird für den Wahltag (26. September 2021) - auch ohne Berücksichtigung der konkreten Einteilung der Wahlvorstandsmitglieder usw. - festgelegt, einheitlich allen Mitgliedern der Wahlvorstände/Briefwahlvorstände, den eingesetzten Hilfskräften usw., den Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme von mehr als 6 Stunden (=Tageshöchstsatz) zu gewähren (60 €). Für die Teilnahme an der so genannten „Wahlhelferschulung“ soll eine Entschädigung gemäß den jeweils anzuwendenden Durchschnittssätzen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (in der Regel Durchschnittssatz bis zu 3 Stunden = 25 Euro) gewährt werden, sofern diese Zeit nicht als Arbeitszeit (insbesondere bei Gemeinde-bediensetzten) angerechnet wird.

II. Verwendung des Gemeindewappens auf Wahlwerbung

Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der wappenführenden Gemeinde selbst. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde kann allerdings die Verwendung ihres Wappens genehmigen. Stillschweigen kann nicht als Genehmigung gelten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt allgemein, dass die Gemeinden bei der Erteilung solcher Genehmigungen zurückhaltend verfahren und in Zweifelfällen die Genehmigung nicht erteilen sollten. Insbesondere sollte stets bedacht werden, dass die Erteilung der Genehmigung in einem bestimmten Einzelfall aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) möglicherweise Ansprüche anderer Personen oder Organisationen auf Erteilung der Genehmigung nach sich ziehen könnte. Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte birgt stets die Gefahr, dass der offizielle Eindruck nie ganz vermieden werden kann und der unbefangene Beobachter leicht zu der Annahme kommen könnte, dass zwischen der wappenführenden Person oder Organisation und der Gemeinde ein gewisser engerer Zusammenhang besteht oder - was vielleicht schwerwiegender ist - bestimmte Äußerungen der Gemeinde zugerechnet werden.

Diese Gefahr der Verwechslung und der Irreführung besteht natürlich in besonderem Maße, wenn das Gemeindewappen in Veröffentlichungen von Parteien, Wählervereinigungen, Einzelbewerbern u. ä. auftaucht. Beim Leser kann hiermit leicht der falsche Eindruck erweckt werden, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Bekanntmachung oder gar um die offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Der Gemeindetag ist deshalb der Auffassung, dass Parteien und Wählervereinigungen, Einzelbewerbern u. ä. der Gebrauch von Wappen nicht genehmigt werden sollte, ggf. die Verwendung untersagt werden müsste. Diese Ansicht wird auch ganz deutlich seitens der Kommunalaufsicht unterstrichen und eindringlich von einer Zulassung der Wappenverwendung abgeraten.

Es ergeht deshalb die dringende Empfehlung das Gemeindewappen auf der Wahlwerbung nicht zuzulassen.

III. Bereitstellung öffentlicher Räumlichkeiten

Es sei zunächst angemerkt, dass die herrschende Meinung davon ausgeht, dass die "heiße Phase" des Wahlkampfes, je nach Art der Veranstaltung u. ä., den Zeitraum von etwa 6 bis 10 Wochen vor dem Wahltag umfasst.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz sollen, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, alle Parteien gleichbehandelt werden. In der kommunalen Praxis ist dieser Gleichstellungsgrundsatz insbesondere auch bei der Bereitstellung von öffentlichen Räumlichkeiten relevant.

Der Kreiswahlleiter hat erneut (mit Blick auf die weiterhin unveränderte Sach- und Rechtslage) auch im Rahmen der Bundestagswahl am 26. September 2021 den Gemeinden empfohlen, in der heißen Phase des Wahlkampfes ihre öffentlichen und nicht entsprechend gewidmeten (für gewidmete Einrichtungen, wie beispielsweise Veranstaltungshallen, gelten die jeweiligen Satzungen, Ordnungen, Richtlinien o. ä. - vgl. hinsichtlich insbesondere Remshalle und Schlossscheune die entsprechenden „Benutzungsordnungen“) Einrichtungen (wie auch beispielsweise Schulen, Kindergärten, sowie Feuerwehrräte- und Rathäuser) im Sinne des für amtliche Organe im Wahlkampf zu beachtenden Neutralitätsgebots nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus nicht als entsprechender Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten. Dieser Ansicht hat sich der Gemeinderat im Rahmen der vorangegangenen Wahlen auch entsprechend angeschlossen und eine diesbezügliche Beschlussfassung vorgenommen. Die Verwaltung regt deshalb an, ab dem 26. Juli 2021 (einschließlich), die nicht entsprechend gewidmeten öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Essingen nicht für politische Veranstaltungen der Parteien, Fraktionen, Bewerber usw. zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus auch nicht als Veranstalter wahlbezogener Veranstaltungen aufzutreten.

IV. „Wahlwerbung“ im kommunalen Mitteilungsblatt

Da der Abdruck von Wahlwerbung in den kommunalen Mitteilungsblättern rechtlich nicht abschließend geklärt und daher problematisch ist, empfiehlt auch der Kreiswahlleiter die strikte Beachtung des Neutralitätsgebotes der Kommunen im Wahlkampf.

Die Aufnahme von Anzeigen der Wahlvorschlagsträger sowie Bewerber usw. im Anzeigenteil der Mitteilungsblätter wird, auch in der so genannten „heißen Phase“ des Wahlkampfes, als zulässig erachtet. Nachdem diese Vorgehensweise bislang bereits entsprechend in den vergangenen Jahren auch hinsichtlich des Mitteilungsblattes der Gemeinde Essingen Anwendung gefunden hat, wird angeregt, Anzeigen der Wahlvorschlagsträger, Bewerber usw. im Anzeigenteil, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zuzulassen (ggf. auch abweichend von entsprechend allgemeinen Festlegungen im Rahmen von Richtlinien für das Mitteilungsblatt).

Kritischer erachtet der Kreiswahlleiter dagegen Veröffentlichungen (Ausnahmen hinsichtlich Veranstaltungen siehe nachfolgend) im nichtamtlichen, redaktionellen Teil des Amtsblattes, da hier teilweise in den Amtsblättern keine klare Trennung gegeben ist. Deshalb empfiehlt der Kreiswahlleiter dringend und ausdrücklich in „Wahlkampfzeiten“ auf entsprechende Veröffentlichungen in diesem Bereich von Personen/Vereinigungen, denen keine Organeigenschaft (z. B. Gemeinderatsmitglieder, Fraktionen des Gemeinderats oder Ortsverbände von Parteien) zukommt, zu verzichten. Allerdings erachtet der Kreiswahlleiter reine Ankündigungen von Veranstaltungen als unproblematisch.

Da das Mitteilungsblatt der Gemeinde Essingen aus Sicht der Verwaltung insbesondere (und so auch die Beschlusslage des Gemeinderats im Rahmen vorangegangener

Wahlen) eine klare und deutliche Trennung zwischen den Bereichen aufweist und auch entsprechende Überschriften, Bezeichnungen usw. verwendet sowie zusätzlich andere Rubriken eine klare und deutliche Trennung bewirken und somit das Neutralitätsgebot ausreichend gewahrt bleibt, sind, analog der bisherigen Beschlusslage, auch Veröffentlichungen (mit örtlichem, aktuellem Bezug, ohne Angriffe insbesondere gegen Personen und Institutionen, die Gemeinde selbst sowie gegen das Grundgesetz) von Personen/Vereinigungen ohne Organeigenschaft im Rahmen der Richtlinien für das Mitteilungsblatt im nichtamtlichen/redaktionellen Teil, unter der Rubrik „Parteien“, mit nachfolgender Ausnahme, auch während der heißen Phase des Wahlkampfes, zugelassen (so auch die Beschlusslage bei vorangegangenen Wahlen). Ausnahme: In den letzten beiden Ausgaben des Mitteilungsblattes vor dem Wahltag dürfen im redaktionellen, nichtamtlichen Teil des Mitteilungsblattes ausschließlich noch Ankündigungen von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungshinweise mit örtlichem Bezug veröffentlicht werden. Diese Veranstaltungsankündigungen/-hinweise sind hinsichtlich des Umfangs und Inhalts auf ein Minimum zu reduzieren. Unter anderem auch Veranstaltungsrückblicke bzw. -berichte sind in diesen beiden letzten Ausgaben in diesem Teil des Mitteilungsblattes nicht mehr zulässig.

Hauptamtsleiter Herr Gröner berichtete über die bevorstehende Bundestagswahl. Der Gemeinderat stimmte den Vorschlägen der Verwaltung einstimmig zu

10. Kenntnisgabe von Beschlüssen aus Sitzungen

Der Technische Ausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst, die hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben werden:

1. Stellungnahme zu Bauvorhaben

- a) Bauvorhaben: Neubau Evangelisches Gemeindehaus, Flst. Nrn. 157 und 165, Rathausgasse 21 in Essingen
Die evangelische Kirchengemeinde plant den Abbruch des Kindergartens und den Neubau eines Gemeindehauses in der Rathausgasse 21 in Essingen.
Der Bauantrag wurde im Genehmigungsverfahren eingereicht.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt, sofern die erforderliche Anzahl der Stellplätze (15 Stellplätze) rechtlich nachgewiesen wird. Darüber hinaus wurde im Technischen Ausschuss angeregt, dass der Bauherr im Erdgeschoss statt des reinen Herren-WC's eine Unisex-Toilette und im Sockelgeschoss einen (klappbaren) Wickeltisch im Herren-WC einplant.
- b) Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten, Flst. Nr. 5584, Birnenweg 4 in Essingen
Die Bauherren planen den Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.
- c) Bauvorhaben: Nutzungsänderung und Anbau einer Werkwerkstatt an Doppelgarage - Abweichung: Geräteraum EG, Flst. Nr. 2094/6, Mantelhofstraße 14 in Essingen
Die Bauherrin hat abweichend von der Baugenehmigung „Nutzungsänderung und Anbau einer Werkwerkstatt an Doppelgarage“ einen Geräteraum im EG errichtet.
Hierzu wurde nun ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- d) Bauvorhaben: Errichtung einer Gerätehütte Flst. Nr. 2292/2, Albuchstraße 13 in Essingen
Die Bauherrin hat im Vorgarten ein Gartenhaus errichtet.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt, sofern die Fassade und die Dachdeckung dem Baugebiet entsprechend ansprechend und einheitlich mit dem angrenzenden Gerätehaus von Flst. Nr. 2292/5 gestaltet wird.

- e) Bauvorhaben: Errichtung einer Gerätehütte, Flst. Nr. 2292/5, Albuchstraße 13/1 in Essingen
Der Bauherr hat im Vorgarten ein Gartenhaus errichtet.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren eingereicht.

Das Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt, sofern die Fassade und die Dachdeckung dem Baugebiet entsprechend ansprechend und einheitlich mit dem angrenzenden Gerätehaus von Flst. Nr. 2292/2 gestaltet wird.

- f) Bauvorhaben: Abbruch Stallgebäude und Anbauten; Neubau landwirtschaftliche Lager-/Maschinenhalle, Flst. Nrn. 4627 und 4627/1, Hermannsfeld 5 in Essingen
Der Bauherr plant den Abbruch des Stallgebäudes und den Anbauten, um eine landwirtschaftliche Lager- und Maschinenhalle zu errichten.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- g) Bauvorhaben Errichtung mobiler Hühnerstall mit flexiblem Standort Flst. Nrn. 1402, 1408 und 1392, Sofienhof in Essingen
Der Bauherr plant die Errichtung von 2 mobilen Hühnerställen mit flexiblen Standorten auf den Flst. Nrn. 1402, 1408 und 1392.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- h) Bauvorhaben Erstellung von zwei Bruderhahn-Aufzuchtställen Flst. Nr. 1382, Sofienhof in Essingen
Der Bauherr plant die Erstellung von zwei Bruderhahn-Aufzuchtställen.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- i) Bauvorhaben Umnutzung des Weideunterstandes für Schafe in einen Verkaufsraum Flst. 1392, Sofienhof in Essingen
Der Bauherr plant die Umnutzung des Weideunterstandes für Schafe in einen Verkaufsraum für seine landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

- j) Bauvorhaben Erstellung einer aufgefüllten Fläche Flst. 1382, Sofienhof in Essingen
Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Flst. 1382, eine Erdauffüllung auf einer Fläche von ca. 525 m² mit einer max. Auffüllhöhe von ca. 2,80 m vorgenommen wurde.
Es wurde hierzu ein Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren gestellt.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und bedarf hierdurch des Einvernehmens der Gemeinde. Der Technische Ausschuss hat vom Vorhaben Kenntnis genommen und das erforderliche Einvernehmen erteilt.

2. **Umbau und Erweiterung Kindergarten St.Christophorus; Vergabe Schreiner II Möbel**

Der Umbau und die Erweiterung des Kindergartens Sankt Christophorus verläuft bislang planmäßig. Allerdings hat sich die konjunkturelle Situation in den vergangenen Monaten bei der Materialbeschaffung und Auslastung von Handwerkern teilweise drastisch verändert. Das Kinderhaus soll planmäßig nach der Sommerpause in Betrieb gehen, weshalb vom Architekten die restlichen Möbel beschränkt ausgeschrieben worden ist. Dadurch kann die Betriebsaufnahme des Kinderhauses St. Christophorus im September gewährleistet werden.

Schreinerarbeiten II Möbel:

Für die beschränkt ausgeschrieben Schreinerarbeiten wurden 3 Angebote abgegeben.

Folgende geprüfte Ergebnisse (brutto) wurden erzielt:

1. Bieter: 24.207,38 € 100,00 % ***
2. Fa. Ladenburger, Röhlingen 37.996,70 € 156,96 %
3. Bieter: 52.366,46 € 216,32 %

Leider konnte das günstigste Angebot nicht gewertet werden, da minderwertige melaminharz-beschichtete FPY Platten als Oberfläche angeboten wurden. Das Angebot entspricht somit nicht der Ausschreibung.

Es wurde daher vorgeschlagen, den Zuschlag dem zweitgünstigsten Bieter, der Fa. Ladenburger mit 37.996,70 € (brutto) zu erteilen.

Die Firma Ladenburger ist als leistungsfähig und zuverlässig bekannt.

Die Kostenfortschreibung liegt nun mit 2.763.499,30 € leicht über der Kostenberechnung des Architekturbüros (2.752.100,00 €). Es ist aktuell noch möglich, durch einzelne Kostenersparnisse bei anderen Gewerken die Gesamtkostenberechnung einzuhalten.

Das Gewerk Schreinereiarbeiten Möbel II wurde an die Fa. Ladenburger, Röhlingen zum Angebotspreis von 37.996,70 € (brutto) vergeben.

Der Gemeinderat hat von den Beschlüssen Kenntnis genommen.

11. **Verschiedene kleinere Gegenstände und Bekanntgaben**

Kein Anfall

12. **Anfragen der Gemeinderäte**

- Lärmaktionsplan, weiteres Vorgehen
- Bau der Bushaltestellen
- Bezahlbarer Wohnraum
- Geschwindigkeitsmessungen innerorts

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

